



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Kreis Düren  
Der Landrat  
Herrn Wolfgang Spelthahn  
Bismarckstr. 16

52351 Düren

Bad Münstereifel, am 11.12.2017

## **Uhu-vorkommen im Bereich der Windenergiekonzentrationszone IV der Gemeinde Aldenhoven**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 04.12.2017 (Ihr Zeichen 66/2) sowie die übersandte „*Gutachterliche Stellungnahme*“ der Fa. Raskin Umweltplanung und -beratung GbR. Zu diesem Gutachten nehmen wir nachfolgend Stellung.

### **I. Anmerkungen zur „Gutachterlichen Stellungnahme“**

1

Dass der Gutachter am 12.09.2017 (!) keine Uhubrut in der betreffenden Sandgrube festgestellt hat, kann nicht überraschen. Uhus bauen kein Nest, sie scharren lediglich eine Mulde. Diese Mulde wird, zumal – wie hier – in einer Sandgrube, durch das Umherlaufen der jungen Uhus rasch unkenntlich und ist Wochen nach Verlassen und witterungsbedingt nach Ende der Brutzeit im Gelände nicht mehr auffindbar. Möglicherweise ist der Brutplatz auch zwischenzeitlich abgebaut worden. Was bleibt, sind die Zeichen des Brutgeschehens: Kotspuren, Nahrungsreste und – bei einer frühzeitigen Kontrolle – Jungvögel. Ein nicht voll flugfähiger Jungvogel ist hier von Stefan Brücher Anfang August 2017 zweifelsfrei festgestellt worden. Außerdem fand er Kotspuren und Uhu-Gewölle. Der fehlende Nachweis „eines Nestes“ seitens des Gutachters am 12.09.2017 erklärt sich schon aus dem für den Nachweis einer Uhubrut zu späten Untersuchungszeitpunkt. Zu diesem Termin musste auch damit gerechnet werden, dass mögliche weitere junge Uhus aus einer 2017 erfolgten Brut bereits flugfähig den Grubenbereich verlassen haben.

Eine Reihe der Ausführungen im Gutachten der Fa. Raskin weist zudem keine besondere, sondern eine eher unzureichende Sachkenntnis hinsichtlich Biologie und Verhalten von Uhus aus. Mit diesem Gutachten setzen sich insofern die bisherigen defizitären und sachlich unangemessenen Mutmaßungen und Fehlinterpretationen verschiedener Gutachter fort. Im Einzelnen:

#### Zu 1

Der Umstand, dass sich die Naturschutzvereinigungen erstmalig 2017 mit naturschutzkritischen Planungen in dem betreffenden Gebiet befasst haben, spricht nicht gegen das Vorkommen von Uhus in diesem Gebiet, sondern ist ein Beleg für die Überlastung dieser Vereinigungen.

### **EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.**

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

[www.ege-eulen.de](http://www.ege-eulen.de) – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – [egeeulen@t-online.de](mailto:egeeulen@t-online.de)

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

### Zu 2.1

Wenige Tage nach dem Fund des nicht ausreichend flugfähigen Junguhus erfolgten weitere Uhu-Sichtbeobachtungen, nicht nur wie von der Fa. Raskin angegeben von Hans Schröder (NABU Aachen) und Doris Siehoff (BUND Düren), sondern auch von Achim Schumacher (NABU Düren) und Norbert Schneider aus Dürboslar. In dem Wäldchen am Rande der Grube, in dem sich gemäß IVÖR-Gutachten 2012 der Tageseinstand der Uhus befand, wurden ein adulter Uhu, Gewölle und Rupfungen festgestellt.

### Zu 2.2

Absatz 1: Die Aussagen gehen auf Herrn Bommers sen. aus Dürboslar zurück, der im Januar 2017 verstorben ist. Bei der von Herrn Dr. Raskin befragten Person, handelt es sich um den Sohn des Verstorbenen. Stefan Brücher hat zu keinem Zeitpunkt ausgeführt, selbst in der Jägerschaft Auskünfte eingeholt zu haben.

Absatz 2: Warum der Grubenmitarbeiter seine frühere Mitteilung über regelmäßige Uhubeobachtungen in der Sandgrube in Abrede stellt, ist für die EGE unerklärlich. Möglicherweise sind hier unternehmerische Interessen oder vergleichbare Abhängigkeiten ausschlaggebend. Nach unseren Informationen ist der Grubenbetreiber zugleich der Investor der geplanten sechsten Windenergieanlage an diesem Standort.

### Zu 2.3

Dass im so genannten „Fachinformationssystem des LANUV“ über ein Uhuvorkommen in der Grube nichts bekannt ist, verwundert nicht. Der Datenbestand dieses Verzeichnisses beruht größtenteils auf nicht meldepflichtigen Zufallsbeobachtungen, nicht auf systematischen Erfassungen und ist schon deswegen nicht ansatzweise vollständig.

Die von der Fa. Raskin getroffenen Aussagen über Verbreitung und Vorkommen von Uhus sind vollständig veraltet: Folgende traditionelle (seit fünf oder mehr Jahren genutzte) Uhubrutplätze sind in der Umgebung der Grube Aldenhoven vorhanden: Alsdorf Halde 10.200 m, Eschweiler Industriegebiet 10.500 m, Tagebau Inden 7.800 m. Im Tagebau Hambach in 15.000 m Entfernung leben drei Brutpaare. Die Angaben in Gutachten zu „*Schwerpunktvorkommen*“ sind längst überholt. Der Gutachter hat auch in dieser Hinsicht nicht die besten verfügbaren Erkenntnisse zugrunde gelegt.

Aufgrund dieser Umstände und der seit langem sich vollziehenden Ausweitung der Uhupopulation ins Flachland ist in jedem Abbaugelände mit der Ansiedlung von Uhus zu rechnen. Seit mehr als zehn Jahren weist die EGE auf diesen Umstand Behörden, öffentliche Stellen, Wirtschaft und Gutachter hin. Dazu hat die EGE eigens ein Faltblatt herausgegeben.

### Zu 2.4

Die Einstufung des Uhus im IVÖR-Gutachten (2012) als „*Nahrungsgast*“ ist unsachgemäß. Das vom Gutachter in der Zeit von Mitte März bis Anfang Juli 2012 regelmäßig angetroffene Uhupaar und der festgestellte und im Gutachten fotografisch dokumentierte „*Tageseinstand*“, zumal in der Nähe einer Abgrabung, lassen vielmehr auf ein Brutvorkommen schließen, nicht bloß auf den Status „*Nahrungsgast*“. Dieser ist bei Uhus, sofern es sich nicht um vagabundierende junge Uhus im ersten Halbjahr nach dem Flüggewerden handelt, abwegig.

Die Aussage, „*Hinweise auf eine Brut ergaben sich nicht*“, führt in der Sache nicht weiter. Hinweise auf Uhubrutten ergeben sich selten „von alleine“, stattdessen sind sie durch eine intensive, teils mühsame Spurensuche zu erarbeiten. Zudem verhalten sich viele Uhus am Brutplatz ausgesprochen heimlich.

Dass der Gutachter Fehr 2014 ausgerechnet die Nachweise über drei nachträglich von ihm angeführte Eulen-Erfassungstermine fasch abgeheftet haben soll und sie deshalb versehentlich nicht im Gutachten von 2014 aufgeführt sind, bezweifeln wir. Über diese folgenschwere Lücke im Gutach-

ten hilft die Beteuerung des Gutachters, es handele sich gleichsam um ein Büroversehen nicht hinweg. Dieses Gutachten kann schon deswegen eine Uhubrut für das Jahr 2014 nicht ausschließen. Die fehlenden Nacht-/Dämmerungstermine im Fehr-Gutachten hätten seinerzeit bereits von der Naturschutzbehörde des Kreises Düren festgestellt und beanstandet werden müssen, zumal seit dem IVÖR-Gutachten im Jahr 2012 hier ein Uhuvorkommen belegt war.

Gegenüber dem Einsatz von Klangattrappen sind überdies im Schrifttum belegte Vorbehalte zu beachten, so dass fehlende Reaktionen keinen Negativ-Nachweis bedeuten. Hierzu haben BREUER, BRÜCHER und DALBECK in Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (6), 2015: 165-172 ausgeführt:

*„Die Erfassungen dürfen nicht auf den Einsatz von Klangattrappen reduziert werden, denn nicht alle Uhus reagieren auf Klangattrappen, manche antworten kaum oder reagieren mit Stillschweigen. Ein mehrmaliges Verhören ist aussagekräftiger als ein Verhören mit Abspielen der Klangattrappe. Die Nutzung einer Klangattrappe scheint die erfassenden Personen zur Verkürzung der Untersuchungszeit zu verleiten. Am Ende eines Verhöres von etwa zwei Stunden könnte ein Abspielen vielleicht als letzter Versuch sinnvoll sein, am Anfang oder als Einstieg aber gewiss nicht. Gerade für einen Negativnachweis ist die Methode ungeeignet. Oft haben Mitarbeiter von Gutachterbüros langjährige Uhu-Vorkommen in der Eifel nicht erkannt. Bei Nachfragen hieß es dort zu den eingesetzten Erfassungsmethoden „Verhören mit Klangattrappe“. Bei Gebrauch von Fernglas oder Spektiv oder während einer Begehung hätten hingegen Bussardrupfung, Kotspuren oder Überreste von Igel als Uhu-Nachweis gefunden werden können. Die Angaben in Südbeck et al. (2005) bedürfen insofern der Ergänzung. Die Erfassung von Uhus sollte den Empfehlungen von Bergerhausen & Willems (1988) folgen.“*

#### Zu 2.5

Absatz 2: Die Rupfung eines Igel auf einer Abbruchkante deutet entgegen der Annahme der Fa. Raskin nicht nur auf einen Uhu hin, sondern belegt dessen Anwesenheit, weil keine andere Art als Beutegreifer infrage kommt. Handelt es sich bei der Rupfung wie im Gutachten angegeben lediglich noch um Igelstacheln, dürfte es bereits vor mehreren Monaten (d. h. in der Brutzeit) zu der Rupfung gekommen sein.

3

Absatz 3, Satz 7: Die Formulierung, der Bereich werde „seit etwa einem Jahr verkippt“, erweckt den Anschein, hier habe in der zurückliegenden Brutzeit keine Möglichkeit für eine Brut bestanden. Tatsächlich wurden aber nur Teile dieser Steilwand aus einer Richtung fortschreitend verkippt. Andere Bereiche dieser Steilwand, zudem mit für Uhus günstiger größerer Wandhöhe, blieben jedoch ungestört.

Absatz 3, Satz 8: Der Umstand, dass es in der Sandgrube „zahlreiche Kaninchenbauten“ gibt (Anmerkung: der Gutachter meint vermutlich *Kaninchenbaue*), spricht nicht gegen das Uhuvorkommen. Im Gegenteil: Der Umstand belegt eine hohe Nahrungsverfügbarkeit und die hohe Eignung des Standortes. Dass Uhus das Erlöschen einer Kaninchenpopulation oder auch nur deren drastische Reduktion verursachen, ist abwegig, wie wir von anderen Brutplätzen wissen. Eine mit Biologie und Verhalten von Uhus erfahrene Person würde eine solche Annahme im Unterschied zu Dr. Raskin nicht in Erwägung ziehen.

#### Zu 2.6

Absatz 2: Zwar geben SÜDBECK et al. (2005) die Wertungsgrenzen für Jungvögel mit Ende Juli an. Jedoch war der von Stefan Brücher am 08.08.2017 in der Sandgrube festgestellte Jungvogel noch nicht ausreichend flugfähig. Geht man beispielsweise davon aus, dass es sich um einen Jungvogel aus einem störungs- oder witterungsbedingten Nachgelege oder einer späten Brut handelt, ist dieser Befund keineswegs ungewöhnlich. Die Fa. Raskin betont in Absatz 5, dass in dieser Sandgrube mit massiven Störungen durch Abbaubetrieb zu rechnen gewesen sei. In jedem Fall spricht nichts dafür, dass der Uhu aus einem anderen Revier zugewandert ist, wie die Fa. Raskin meint. Dass sich ein von den Altvögeln abhängiger und nicht ausreichend flugfähiger Jungvogel gewissermaßen kilometerweit verfliegt, ist schlicht abwegig. Überdies wurden am Rande der Grube im August 2017 auch Altvögel beobachtet.

Absatz 4: Die von der Fa. Raskin vorgenommene Übertragung der Ergebnisse aus Telemetriestudien von A. Aebischer scheidet aus, da sich die Daten von Aebischer auf vollflugfähige Individuen beziehen.

Absatz 5: Uhus brüten häufig in Steilwänden, auch wenn diese permanent erosionsgefährdet sind. Beispielhaft sei hier auf eine Kiesgrube im Rhein-Erft-Kreis verwiesen: In den Jahren 2006-2016 brütete der Uhu dort neunmal erfolgreich, obwohl in mindestens sechs dieser Jahre der Bruterfolg durch ein Nachgelege, welches durch das Einstürzen der Brutnische verursacht wurde, zustande kam. Dieses Brutpaar ist an der Anzahl flügger Jungvögel gemessen das produktivste Brutpaar im Rhein-Erft-Kreis. Entgegen der Einschätzung der Fa. Raskin ist nicht die Störungshäufigkeit des Neststandortes über das ganze Jahr gesehen ausschlaggebend, sondern relevant sind nur Störungen während der Brutzeit. Aspekte wie Regenschutz oder Erreichbarkeit des Brutplatzes spielen hierbei eine geringere Rolle als die Fa. Raskin anzunehmen scheint. Uhus wählen Lebensräume und Brutplätze instinktiv aus und nicht nach menschlichen Maßstäben, wie sie im Raskin-Gutachten aufscheinen.

Absatz 6: Der wahrscheinlichste Grund für einen bis 2017 fehlenden Brutnachweis dürfte sein, dass bisher keine mit Biologie und Verhalten von Uhus vertraute Person die Grube zur Reproduktionszeit in Augenschein genommen und nach einem Uhubrutplatz gesucht hat. Die Tatsache, dass die bisher in der Grube tätigen Gutachter keine Uhubrut festgestellt haben, ist jedenfalls kein verlässliches Indiz für eine Abwesenheit von Uhus. Mehrmals wurden in der Eifel und darüber hinaus von Gutachtern nachweislich langjährig besiedelte Habitats als „uhufrei“ eingestuft. Ähnliches trifft für im Gelände langjährig arbeitende Menschen und Jäger zu. *„Ich arbeite jetzt seit 25 Jahren hier und habe noch nie einen Uhu gesehen“*, hören wir in ebenso lange vom Uhu besiedelten Abgrabungen von manchen Arbeitern.

2015 wurde in geringer Distanz zum fraglichen Grubenbereich an der Autobahnauffahrt Aldenhoven ein verletzter Uhu von der Feuerwehr aufgegriffen. Damals gab der inzwischen verstorbene Herr K. Bommers an, dass auch schon 2013 und 2014 Uhus im Grubengelände gebrütet hätten. Diese Aussage erscheint auch in der Zusammenschau mit dem IVÖR Gutachten und dem Fund des Junguhus 2017 glaubwürdig.

### Zu 2.7

Brütet der Uhu in der Abgrabung, unterliegen Abbau und Verfüllung den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Fortgang von Abbau und Verfüllung entwertet damit nicht das Vorkommen oder relativiert dessen Bedeutung. Dies scheint der Gutachter zu verkennen. Nach unseren Informationen kann sich der Abbau je nach Nachfrage der Rohstoffe länger als bis 2027 hinziehen. Die Annahme, mit der Verfüllung der Grube würde sich das Vorkommen des Uhus gleichsam von selbst erledigen, ist abwegig. Typisch für Uhus ist, dass sie das Brutrevier beibehalten und darin mit einer Boden- oder Baumbrut reagieren.

Auch künftig ist in der Sandgrube mit Bruten zu rechnen. Selbst bei Verlust der Altvögel ist für die Betriebsdauer der Windenergieanlagen mit einem Ersatz der Brutpartner durch die in der Umgebung reproduzierenden Uhupaare zu rechnen. Die nach der eher laienhaften Vorstellung der Fa. Raskin „suboptimalen“ Brutbedingungen ändern daran nichts. Sofern sich im Frühjahr ein Brutpaar findet, kommt es zu einer Brut. Uhus finden immer wieder Brutmöglichkeiten, selbst an Stellen mit aktivem Abbaubetrieb oder Schwerlastverkehr. Das belegt beispielsweise ein Brutplatz im Kreis Euskirchen: Dort, im Bereich der Börde, brütet der Uhu in einer Grube mit nur wenig ausgeprägten Steilwänden. Dieses Revier wurde von einem Gutachter als „*allenfalls Jagdrevier*“ eingestuft. Tatsächlich ist dieser Brutplatz der im Kreis Euskirchen produktivste Brutplatz. Übrigens trotz bzw. wegen der vielen Kaninchen und Kaninchenbaue.

### Zu 4

Die Aussage im 1. Absatz auf S. 12 des Raskin-Gutachtens, es gebe keine belastbaren Hinweise, dass Uhus in der Umgebung des in Rede stehenden Windenergieanlagenstandortes wiederholt vorkommen, ist erwiesenermaßen falsch. Inwieweit eine Betroffenheit durch die vorhandenen Anla-

gen oder die geplante sechste Anlage auszuschließen ist, könnte nur mit einer Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden. Um eine solche handelt es sich bei dem Raskin-Gutachten wie auch bei den früheren Gutachten nicht.

#### Zu 4.3, 5 und 6: Aussagen zu Flughöhen

Dass Uhus zumeist nicht in großen Flughöhen fliegen und insbesondere jagen, steht außer Zweifel. Auch kann erwartet werden, dass mit einem größeren Abstand zwischen Gelände und Rotorreichweite das Kollisionsrisiko bei Jagdflügen eher sinkt.

Beim Uhu wird man allerdings das Risiko in Betracht ziehen müssen, dass Uhus Windenergieanlagen gezielt ansteuern. Ein solches Verhalten ist jedenfalls von Uhus an hohen Bauwerken wie Hochspannungsmasten, Industriebauten, Kirch- und Fernmeldetürmen bekannt. Uhus nutzen diese als Rufwarte oder auch als Brutplatz (beispielsweise an solchen Bauwerken in großer Höhe für Wanderfalken angebrachte Nistkästen). Gerade dieses Verhalten könnte erklären, weshalb die Anzahl der an Windenergieanlagen tot aufgefundenen Uhus entgegen der Erwartung zumeist niedriger Flüge vergleichsweise hoch ist. Die Frage, in welchen Flughöhen sich Uhus bewegen, spielt für eine Entscheidung über den Bau von Windenergieanlagen unter diesen Umständen eine untergeordnete Rolle.

Insofern kann auch dahingestellt bleiben, ob die in dem Gutachten zitierte Studie von MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): „*Besonderes Uhu-Höhenflug-monitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland*“ (Natur in NRW 3/15: 35-39) wissenschaftlichen Kriterien entspricht. Im April 2017 sind Zweifel an dieser Studie laut geworden: [http://www.egeeeulen.de/files/begutachtung\\_muensterland\\_studie.pdf](http://www.egeeeulen.de/files/begutachtung_muensterland_studie.pdf). Eine Auseinandersetzung mit dieser Studie wird erschwert, weil diese unveröffentlicht ist. Zu den Zweifeln an der Studie haben sich die Verfasser bisher nicht geäußert. Da das von Herrn Dr. Raskin zitierte Gutachten des „Kieker Instituts für Landschaftsökologie“ von Februar 2017 datiert, fehlt darin eine Auseinandersetzung mit dieser Kritik.

5

#### Zu 5: Anordnung nachträglicher Schutzmaßnahmen

Dass eine Anordnung von nachträglichen Abschaltungen rechtlich nicht ohne weiteres möglich ist, ist uns bekannt. Allerdings sollte geprüft werden, ob Anlagen, die aufgrund ihres Standortes mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko verbunden sind (davon ist bei einer Annäherung von weniger als 1.000 m zu Uhubrutplätzen grundsätzlich auszugehen), zeitweilig abgeschaltet werden können. Wenn dies mit lediglich zumutbaren Gewinneinbußen für den Betreiber verbunden ist, sollte diese Möglichkeit ausgeschöpft werden.

##### Zu 5.1

Wie durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann, erschließt sich nicht. Hier werden unbelegte Erwartungen geweckt, ohne diese zu konkretisieren oder wie erforderlich zu belegen. Eine Vermeidungswirkung kann lediglich mit einem Abschalten während der Nacht gewährleistet werden.

### **III. Berücksichtigung des Uhuschutzes bei Fortgang von Abbau und Verfüllung**

Brüdet der Uhu in der Abgrabung, was für 2017 hinreichend belegt ist, unterliegen Abbau und Verfüllung den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Wir halten es für geboten, dass die Kreisverwaltung in einem Gespräch und ggf. Orts-termin mit dem Abbauunternehmen die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote sicherstellt. Wir sind gerne bereit, hieran mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer  
Geschäftsführer